

## **Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE e.V.) Antrag auf Änderung der Satzung hinsichtlich des Mitgliedsstatus für die Mitgliederversammlung am 24.03.2026 in München**

**Antragsteller:innen:** Dr. Andrea Bossen, Dr. Dominique Matthes, Alexandra Damm, Dr. Nina Blasse, Prof. Dr. Jürgen Budde, Prof. Dr. Kerstin Jergus, JProf. Dr. Christopher Hempel, Prof. Dr. Till-Sebastian Idel, Prof. Dr. Ann-Kathrin Arndt, Prof. Dr. Julia Gasterstädt, Prof. Dr. Anne Rohstock, Prof. Dr. Matthias Martens, Dr. Julia Hugo, Prof. Dr. Doris Wittek, Prof. Dr. Sarah Henn, Prof. Dr. Ruprecht Mattig, Prof. Dr. Lisa Janotta, Prof. Dr. Andreas Köpfer, Prof. Dr. Carsten Bünger, Dr. Richard Lischka-Schmidt, Prof. Dr. Timo Dixel, Dr. Marian Laubner, Alicia Hanf, Prof. Dr. Katharina Kunze, Prof. Dr. Nele Kuhlmann, Prof. Dr. Marcus Syring, PD Dr. André Epp, PD Dr. Malte Ebner v. Eschenbach, Dr. Tamara Ehmann, Anna Kistner, Dr. Meike Wittfeld, Prof. Dr. Martina Richter, Prof. Dr. Nicolle Pfaff, Dr. Ralf Parade, Dr. Maria Stimm, Sophie Lacher, Prof. Dr. Uwe Hericks

**Unterstützer:innen:** Sebastian Rost, Prof. Dr. Ina Kaul, Prof. Dr. Peter Cloos, Prof. Dr. Oktay Bilgi, Dr. Samuel Kähler, Victoria Jankowicz, Dr. Stephanie Simon, Prof. Dr. Philipp Sandermann, JProf. Dr. Tobias Franzheld, Prof. Dr. Nina Thieme, Prof. Dr. Jana Demski, Prof. Dr. Davina Höblich, Marie Rathmann, Dr. Franziska Heyden, Johanna Bodynek, Anne Gottwald, Friederike Hell, Prof. Dr. Christian Lindmeier, Prof. Dr. Saskia Schuppener, Dr. Tim Zosel, Prof. Dr. Jan-Hendrik Hinzke

### **Antrag:**

Beantragt wird, die assoziierte und ordentliche Mitgliedschaft zusammenzuführen. Die Mitgliederversammlung der DGfE möge die Satzung mit den aufgeführten Änderungen beschließen.

### **Begründung:**

Auf der Mitgliederversammlung 2008 wurde einstimmig (bei zwei Enthaltungen) entschieden, dass nicht promovierte Erziehungswissenschaftler:innen über die assoziierte Mitgliedschaft in die Fachgesellschaft aufgenommen werden können. Vor dem Hintergrund dieser ersten Öffnung der DGfE für alle in der erziehungswissenschaftlichen Forschung und Lehre Tätigen im Jahr 2008 sind zum Stand Januar 2026 1.350 Personen assoziierte Mitglieder.

Die Einführung des assoziierten Mitgliedsstatus war ein wichtiger Schritt, um die fachbezogene Einbindung und Sichtbarkeit von allen Wissenschaftler:innen in den Erziehungswissenschaften zu erhöhen, führte aber zugleich zur Bildung von Statusklassen, die mit je unterschiedlichen Rechten und Anerkennungen einhergehen. 1.350 Wissenschaftler:innen in der Praedoc-Phase haben weiterhin kein passives Wahlrecht und werden damit strukturell nicht in der DGfE repräsentiert. Auch findet damit die Leistung der assoziierten Mitglieder innerhalb der Fachgesellschaft nicht gleichermaßen Anerkennung.

Um die Innen- und Außenwirkung für die DGfE weiterzuentwickeln, beantragen wir mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung die *Zusammenführung der assoziierten und ordentlichen Mitgliedschaft* als Maßnahme zur *Demokratisierung der DGfE*. Andere Fachgesellschaften (etwa die DGS, die DGSA oder der Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands) zeigen sich hier bereits progressiv.

Mit der Zusammenführung der assoziierten und ordentlichen Mitgliedschaft bleibt eine Beitragsordnung mit klaren Ermäßigungsregelungen erhalten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für dann für alle Mitglieder 100 Euro im Jahr. Bei Pensionierung, Arbeitslosigkeit oder geringfügiger Beschäftigung kann der Beitrag auf Antrag reduziert werden. Äquivalent zu den Möglichkeiten der Beitragsreduzierung kann auch mit gestaffelten Tagungsbeiträgen verfahren werden.

Die Zusammenführung der beiden differenzierenden Mitgliedsstatus in einen einheitlichen Status bietet allen Mitgliedern eine stärkere Bindung an die Fachgesellschaft und ermöglicht ein dauerhaftes und nachhaltiges Engagement, da damit eine Aufhebung der befristeten Mitgliedschaft einhergeht. Mit der Annahme der hier vorgeschlagenen Satzungsänderung wird ein *Zugang für alle in der Erziehungswissenschaft lehrenden, forschenden sowie praktizierenden Personen* in die DGfE ermöglicht. Gerade die Teilhabe von pädagogischem Personal und Lehrkräften am fachwissenschaftlichen Diskurs zu ermöglichen, schließt deutlich an Forderungen des Wissenstransfers in die Praxis an.

### Synopse:

<b>Satzung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e.V.</b> <small>vom 14.04.1970 mit Änderungen vom 11.04.1972, 09.04.1974, 28.03.1984, 12.03.1996, 19.03.1998, 18.03.2008, 16.03.2010 und 13.03.2012, in der sprachlich geänderten Fassung vom 22.10.1990 und 12.06.1996.</small>	<b>Vorschlag zur Satzungsänderung</b> <small>Änderungen sind unterstrichen oder gestrichen oder neu formuliert</small>
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	
<p>(1) In die DGfE kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wer sich durch wissenschaftliche Arbeiten so ausgewiesen hat, dass sich die Gesellschaft von einer Mitarbeit wissenschaftlichen und professionspolitischen Gewinn versprechen darf. Der Nachweis wird durch die Promotion oder durch kontinuierliche wissenschaftliche Publikationstätigkeit oder in Einzelfällen durch ein umfangreiches, wissenschaftliches Engagement für die Erziehungswissenschaft geführt.</p>	<p>(1) In die DGfE kann als <del>ordentliches</del> Mitglied aufgenommen werden, wer sich durch wissenschaftliche Arbeiten so ausgewiesen hat, dass sich die Gesellschaft von einer Mitarbeit wissenschaftlichen und professionspolitischen Gewinn versprechen darf. Der Nachweis wird durch <u>eine abgeschlossene oder laufende</u> Promotion oder durch kontinuierliche wissenschaftliche Publikationstätigkeit oder <del>in Einzelfällen</del> durch ein umfangreiches, wissenschaftliches Engagement für die Erziehungswissenschaft geführt.</p>

<p>(2) Als assoziiertes Mitglied kann aufgenommen werden, wer in einem erziehungswissenschaftlichen Kontext einer wissenschaftlichen Tätigkeit nachgeht und das Ziel verfolgt, im erziehungswissenschaftlichen Kontext zu promovieren. Die assoziierte Mitgliedschaft kann nach Erfüllung eines Nachweises nach § 3, (1) dieser Satzung auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden. Wird dieser Nachweis nach Ablauf von fünf Jahren nicht erbracht, erlischt die assoziierte Mitgliedschaft. Eine Verlängerung der assoziierten Mitgliedschaft ist nicht möglich.</p>	<p>(2) <i>entfällt</i></p>
--	----------------------------

Falls § 3 entsprechend geändert wird, beantragen wir zusätzlich folgende denklogischen Streichungen:

<p><b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>
<p>(2) Die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern erlischt, wenn nach Ablauf von fünf Jahren nach Aufnahme kein vom Vorstand positiv beschiedener Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft vorliegt. Die Beendigung der assoziierten Mitgliedschaft bedarf keines besonderen Beschlusses.</p>	<p>(2) <i>entfällt</i></p>
<p><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p>	<p><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p>
<p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und assoziierten Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, von denen jedes über eine Stimme verfügt. Institutionen, die Fördermitglied der DGfE sind, können von maximal drei Personen, von denen jede über eine Stimme verfügt, auf der Mitgliederversammlung vertreten sein.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus <del>ordentlichen und assoziierten</del> Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, von denen jedes über eine Stimme verfügt. Institutionen, die Fördermitglied der DGfE sind, können von maximal drei Personen, von denen jede über eine Stimme verfügt, auf der Mitgliederversammlung vertreten sein.</p>

<p>(4) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; jede außerordentliche, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen/assoziierten Mitglieder der Gesellschaft anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt (außer in den §§ 5, 8, 12, 13 genannten Fällen) einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.</p>	<p>(4) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; jede außerordentliche, wenn mindestens ein Drittel der <del>ordentlichen/assoziierten</del> Mitglieder der Gesellschaft anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt (außer in den §§ 5, 8, 12, 13 genannten Fällen) einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.</p>
<p><b>§ 8 Der Vorstand</b></p>	<p><b>§ 8 Der Vorstand</b></p>
<p>(1) Dem Vorstand gehören sieben ordentliche Mitglieder an, davon vier mit den Ämtern: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Schriftführung und Schatzamt. Stellvertretung, Schriftführung und Schatzamt werden vom Vorstand nach erfolgter Wahl bestimmt.</p>	<p>(1) Dem Vorstand gehören sieben <del>ordentliche</del> Mitglieder an, davon vier mit den Ämtern: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Schriftführung und Schatzamt. Stellvertretung, Schriftführung und Schatzamt werden vom Vorstand nach erfolgter Wahl bestimmt.</p>
<p><b>§ 9 Wahlen</b></p>	<p><b>§ 9 Wahlen</b></p>
<p>(1) Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden sowie des Vorstands erfolgt getrennt voneinander durch die Mitglieder in schriftlicher Form außerhalb einer Mitgliederversammlung. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder der DGfE, die 60 Tage vor der Wahl registriert sind. Assoziierte Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.</p>	<p>(1) Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden sowie des Vorstands erfolgt getrennt voneinander durch die Mitglieder in schriftlicher Form außerhalb einer Mitgliederversammlung. Wahlberechtigt sind alle <del>ordentlichen und assoziierten</del> Mitglieder der DGfE, die 60 Tage vor der Wahl registriert sind. <del>Assoziierte Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.</del></p>
<p><b>§11 Sektionen, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften, Vorstandskommissionen</b></p>	<p><b>§11 Sektionen, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften, Vorstandskommissionen</b></p>
<p>(1) Der Vorstand kann wissenschaftliche Sektionen, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und Vorstandskommissionen einsetzen und wieder auflösen. Vor der Auflösung von wissenschaftlichen Sektionen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften sind der Rat der Sektionsvorsitzenden und die ordentlichen und assoziierten Mitglieder der betroffenen</p>	<p>(1) Der Vorstand kann wissenschaftliche Sektionen, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und Vorstandskommissionen einsetzen und wieder auflösen. Vor der Auflösung von wissenschaftlichen Sektionen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften sind der Rat der Sektionsvorsitzenden und die <del>ordentlichen und assoziierten</del> Mitglieder der betroffenen</p>

Sektion, Kommission oder  
Arbeitsgemeinschaft zu hören.

Sektion, Kommission oder  
Arbeitsgemeinschaft zu hören.